



Der Bundesgerichtshof hat die in der Rechtsprechung vieler Oberlandesgerichte - aus fachlicher Sicht zu Unrecht - geforderte zweimal jährliche Baumkontrolle in keinem seiner Urteile bestätigt und zuletzt ausdrücklich eine Einzelfallentscheidung wie im roten Faden gefordert.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind Bäume „nach dem derzeitigen Stand der Technik und Erfahrungen“ in „angemessenen Abständen auf Krankheitsbefall zu überwachen“. Wie bereits in seinem Urteil vom 21. 1. 1965 (NJW 1965, 815) und zuletzt im Pappelurteil vom 4. 3. 2004 (AUR 12/2004, 413; Wertermittlungsforum - WF 2/2004, 63, 1/2005, 12) legt der BGH den angemessenen Zeitabstand aber nicht fest.

In seinem Urteil vom 2. Juli 2004 (NJW 2004, 1381; AUR 1/2005, 34 und AUR 3/2005, 104; DS 2005, 302, WF 4/2004, 171) weist der BGH jetzt ausdrücklich darauf hin, dass es sich auch bei der Frage der Häufigkeit der Baumkontrollen jeweils um eine Einzelfallentscheidung handelt, indem er wie im roten Faden ausführt:

„Wie oft und in welcher Intensität solche Baumkontrollen durchzuführen sind, lässt sich nicht generell beantworten. Ihre Häufigkeit und ihr Umfang sind von dem Alter und Zustand des Baumes sowie seinem Standort abhängig (Breloer, Wertermittlungsforum 2004, 3, 8).“

Im Wertermittlungsforum steht an der vom BGH zitierten Stelle

Der rote Faden

Die Art der Baumkontrollen wie auch ihre Häufigkeit und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind je nach Lage des Falles an folgenden grundsätzlichen Kriterien zu messen:

1. Zustand des Baumes

Alter, Baumart, Vitalität, Verzweigungsmuster, Mängel, Schäden usw.

2. Standort des Baumes

Straße, Parkplatz, Friedhof, Spielplatz, Garten, Park, Wald, Landschaft, Feld usw.

3. Art des Verkehrs

Verkehrshäufigkeit und Verkehrswichtigkeit

4. Verkehrserwartung

Mit welchen Gefahren muss der Verkehrsteilnehmer rechnen? Worauf kann er sich einstellen? Pflicht, sich selbst zu schützen

5. Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen

auch wirtschaftliche Zumutbarkeit von Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen, gemessen an den objektiv zu beurteilenden Möglichkeiten des Verkehrssicherungspflichtigen - nicht an allgemeiner Finanzknappheit

6. Status des Verkehrssicherungspflichtigen

hinsichtlich der Beurteilung fahrlässigen Handelns oder Unterlassens: Behörde/Privatmann